

Herausgeber:

Evangelischer Kirchenkreis Krefeld-Viersen

Seyffardtstraße 74-76

47805 Krefeld

Telefon: 02151 / 7690-400

E-Mail: presse@evkkv.de

www.krefeld-viersen.ekir.de

Informationen zum Schutzkonzept finden
Sie im Internet unter
<http://www.ekir.de/url/FZZ>

Download dieser Broschüre als PDF
<http://www.ekir.de/url/6BY>





RAHMEN-SCHUTZKONZEPT GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT

Für den Ev. Kirchenkreis Krefeld-Viersen, die Notfallseelsorge Krefeld und Viersen sowie die Gemeinden: Alt-Krefeld, Anrath, Büderich-Osterath, Grefrath, Emmaus Willich, Friedenskirche Krefeld, Kempen, KR-Nord, KR-Oppum, KR-Ost, KR-Süd, Lank, Lobberich, Pauluskirche Krefeld, St. Tönis, Süchteln, Uerdingen, Viersen, An der Netze



Inhalt

Vorwort	1
Präambel	2
Leitgedanke	3

MASSNAHMENKATALOG

1 Risikoanalyse	4
2 Selbstverpflichtungserklärung	4
3 Erweitertes Führungszeugnis	5
4 Sensibilisierung und Schulung	6
5 Vertrauenspersonen	7
6 Beschwerdeverfahren	7
7 Notfall- und Interventionsplan	8
8 Aufarbeitung	10
9 Rehabilitation	10
10 Evaluation und Monitoring	11

ANHANG

I. Selbstverpflichtungserklärung des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen	12
II. Vertrauenspersonen und Seelsorgerin	13
III.a Interventionsleitfaden	14
III.b Dokumentation	16
III.c Kontaktdaten	18
IV.a Ablauf des Beschwerdeverfahrens	19
IV.b Beschwerde-Dokumentation	20
V. Intervention – Allgemeine Handlungs- und Verhaltensempfehlung	21

Impressum	23
-----------	----

Vorwort

„Selig sind eure Augen,
dass sie sehen, und eure Ohren,
dass sie hören.“

Matthäus 13, 16

Liebe Leserinnen und Leser,



wir freuen uns, Ihnen hiermit das Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt unseres Kirchenkreises vorlegen zu können. Es stellt das Rahmenkonzept dar, an das sich verschiedene Gemeinden angeschlossen haben.

Für uns Christen ist jeder Mensch ein Geschöpf Gottes,

das er mit liebenden Augen ansieht und das so seine Würde bekommt. Wir sehen unseren Auftrag darin, diese Menschenliebe Gottes in der Welt weiterzugeben und denen besonders beizustehen, deren Würde – wodurch auch immer – verletzt wird. An allen unseren kirchlichen Orten, vom Gemeindehaus, der Kita, dem Seniorenheim und der Jugendeinrichtung über die Einrichtungen der Diakonie bis hin zum Verwaltungsamt sollen deshalb Menschen jeden Alters unbeschwert und fröhlich zusammen sein und sich unbehelligt entfalten können, ihrer Arbeit ruhig nachgehen können und seelsorgliche Begleitung finden. Damit wir in unserer Kirche verlässlich einen solchen Schutzraum bieten können, braucht es einen achtsamen Blick aller auf die Menschen, mit denen wir zusammen sind und für die wir verantwortlich sind.

Nur so fällt es auf, wenn jemand diese Grundlage missachtet und Menschen in ihrer sexuellen Selbstbestimmung verletzt. Und es braucht ein offenes Ohr und einen sensiblen Umgang mit allen, die sich deshalb an uns wenden. Um unser Bewusstsein dafür zu schärfen, nehmen alle Menschen im Kirchenkreis, die in irgendeiner Weise mit und für Menschen da sind und Verantwortung tragen, regelmäßig an Schulungen teil.

Herzlich danken möchte ich – auch im Namen des Kreissynodalvorstandes – der Arbeitsgruppe, die unter der Leitung von Heike Holland und Franziska Rolauuffs so engagiert und verantwortungsvoll dieses Konzept erstellt hat.

Möge es große Beachtung finden und segensreich angewandt werden!

Krefeld, im Mai 2021 - überarbeitet im Juni 2022

Dr. Barbara Schwahn,
Superintendentin

„Weil du mich niemals aufgibst Gott
kann auch ich wieder aufstehen
weil Du Dich niemals taub stellst Gott
kann auch ich alles sagen“

Aus: Carola Moosbach,
Lobet die Eine. Schweige- und Schreiegebete, Grünewald 2000

Der Arbeitsgruppe gehörten an:

- Heike Holland, Fachberatung Kitas bis 3/21
- Franziska Rolauuffs, Jugendreferentin
- Katrin Meinhard, Frauenreferentin und Gleichstellungsbeauftragte
- Heike Hercher, Beratungsstelle des Diakonischen Werkes Krefeld-Viersen
- Heike Papenfuß, Kita-Ausschuss und Presbyterin
- Torsten Möller, Krankenhausseelsorger und Synodaler Jugendausschuss
- Gerd Witte, Jugendreferent
- Helmutrud Beisler, Kreissynodalvorstand
- Susanne Schmitz, Mitarbeitendenvertretung
- Hans-Henning von Bassewitz, Kreissynodalvorstand
- Dr. Barbara Schwahn, Superintendentin

Praambel

Die Arbeit in den Gemeinden und Einrichtungen des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen geprägt. Die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen werden geachtet und die individuellen Grenzen respektiert.

Jede Form von sexuellen Grenzverletzungen und sonstigen Übergriffen ist für uns inakzeptabel. Wir haben dieses Schutzkonzept entwickelt, um zukünftig sexualisierte Gewalt besser zu erkennen, ernst zu nehmen und angemessen zu handeln. Es wird regelmäßig überprüft und aktualisiert. Das vorliegende Schutzkonzept bezieht sich auf das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt¹.

Schutzkonzept konkret – Maßnahmenkatalog:

1. Risikoanalyse
2. Selbstverpflichtungserklärung
3. Erweiterte Führungszeugnisse
4. Sensibilisierung und Schulungen
5. Vertrauenspersonen
6. Beschwerdeverfahren
7. Notfall- und Interventionsplan
8. Aufarbeitung
9. Rehabilitation
10. Evaluation und Monitoring

¹ KABl. vom 15. Januar 2020, S. 45

Begriffsklärung

Sexualisierte Gewalt verstehen wir gemäß § 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt wie folgt:

§ 2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

(1) Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person

verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

„Die Zeit heilt keineswegs alle Wunden“.

Dieser Satz ist grundlegend für den Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR), da Verletzungen durch sexualisierte Gewalt oft ein Leben lang nicht heilen. Ausgehend von dieser Erkenntnis implementiert der Kirchenkreis Krefeld-Viersen und die angeschlossenen Gemeinden ein Schutzkonzept.

Ein wichtiger Baustein dabei ist die Präventionsarbeit auf den verschiedenen Ebenen unseres Kirchenkreises. Denn oberstes Gebot unserer Arbeit ist die körperliche und seelische Unversehrtheit der uns anvertrauten Menschen. Wir tolerieren keine sexualisierte oder sonstige Gewalt in irgendeiner Form. Daraus ergibt sich, dass wir gemeinsam, in unserem Evangelischen Kirchenkreis Krefeld-Viersen – in Gemeinden und Einrichtungen –, eine Kultur des Hinschauens etablieren.

Was verstehen wir unter:

→ Präventionsarbeit

Prävention vor sexualisierter Gewalt ist ein Qualitätsmerkmal. Mit Prävention ist keine zeitlich begrenzte Maßnahme gemeint. Vielmehr steht eine pädagogische Grundhaltung für den Umgang miteinander dahinter. In der Arbeit mit Menschen entstehen eine persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, die von Lebensfreude und Vertrauen geprägt ist. Nähe und Vertrauen sind die Grundlagen für ein gutes Miteinander und unsere Stärke. Dieses Vertrauen darf nicht ausgenutzt werden oder Schutzbefohlenen schaden.

Gegebenheiten und Strukturen so zu schaffen, dass sie sexualisierte Gewalt verhindern, ist Ziel unserer Präventionsarbeit.

→ Kultur des Hinschauens

Eine Kultur des Hinschauens meint: auf das richtige Verhältnis zwischen Nähe und Distanz zu achten. Uns anvertraute Menschen sollen die Erfahrung machen, dass ihre individuellen Grenzen und ihre körperliche sowie seelische Selbstbestimmung gewahrt werden und sie sich in einem geschützten Umfeld entwickeln und ausprobieren können. Die Duldung von Grenzverletzungen ist für potentielle Täter oder Täterinnen ein guter Nährboden für sexualisierte Gewalt. Diese gilt es auf allen Ebenen aufmerksam wahrzunehmen, anzusprechen und zu verhindern.

(2) Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere dann unerwünscht, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

(3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von vorgesetzten und anleitenden Personen, durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag entgegenzutreten.

MASSNAHMENKATALOG

1 Risikoanalyse

Der Evangelische Kirchenkreis Krefeld-Viersen, mit seinen Gemeinden, lässt in allen Bereichen, in denen mit Schutzbefohlenen² gearbeitet wird, Risikoanalysen durchführen gemäß der Broschüre der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) „Schutzkonzepte praktisch“ in der jeweils aktuellen Fassung.

In den Risikoanalysen sollen die Strukturen, die sexualisierte Gewalt und übergriffiges Verhalten institutionell begünstigen können, erkannt und mit entsprechend zu benennenden Maßnahmen minimiert und wenn möglich beseitigt

werden. Risikoanalysen sind eine realistische Einschätzung der vorhandenen Strukturen. Es geht darum, Sensibilität zu entwickeln. Dazu muss vorab in allen Organisationseinheiten eine Auflistung von Personenkreisen erfolgen, die in die Analyse miteinbezogen werden und partizipativ an der Risikoanalyse beteiligt sind.

2 Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachten- den Umgang mit Schutzbefohlenen. Sie formuliert Regelungen für Situationen, die für die sexualisierte Gewalt und jegliche Form von Grenzüberschreitungen ausgenutzt werden können. Die Regelungen schaffen ein hohes Maß an Verbindlichkeit.

Alle im Kirchenkreis Tätigen³ müssen die Selbstverpflichtung kennen und unterschreiben. Mit der Unterzeichnung

wird die Beachtung und Einhaltung der Regeln für einen grenzachten- den Umgang bestätigt. Die Verantwortung dafür, dass die Unterzeichnung geschieht, liegt bei den zuständigen Leitungspersonen und wird im Rahmen der Schulungen angeboten.

→ Die Selbstverpflichtungserklärung des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen finden Sie im Anhang I. Die Selbstverpflichtungserklärungen der Gemeinden können davon abweichen.

² Unter Schutzbefohlenen verstehen wir Personen, die minderjährig oder hilfe- und unterstützungsbedürftig sind oder in Abhängigkeitsverhältnissen (Macht- und Vertrauensverhältnissen) stehen. „Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren“ (Kirchengesetz der EKiR zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, Präambel).

³ Betrifft: Alle haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätige, Pfarrer*innen oder Kirchenbeamt*innen in der Verwaltung und Einrichtungen, sowie in den Gemeinden

Erweitertes Führungszeugnis **3**

Alle beruflich Mitarbeitenden, mit privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnissen, sind nach dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt § 5 Abs. 3 dazu verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.^{4,5}

Für ehrenamtlich Tätige ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen erforderlich.⁶

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein und ist nach 5 Jahren erneut vorzulegen. Die Einsicht wird in einem Formular dokumentiert und datenschutzkonform aufbewahrt. Das Führungszeugnis verbleibt bei den Mitarbeitenden.

4 Rechtsgrundlage zur Verpflichtung zum erweiterten Führungszeugnis: Die Verpflichtung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnis ergibt sich aufgrund von § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes der EKIR zum Schutze vor sexualisierter Gewalt und damit aufgrund eines Kirchengesetzes unter Berücksichtigung der Selbstverwaltungshoheit und der Autonomie der Kirchen nach Art. 137 Abs. 3 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG. Denn kirchengesetzliche Bestimmungen werden als Voraussetzung nach § 30 a BZRG anerkannt. Zu diesem Ergebnis kommt auch eine Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages (vgl. Seite 25 der Drucksache 29 [LS 2020] Gesetz zum Schutz vor sex. Gewalt).

5 Die Pflicht für Pfarrerinnen und Pfarrer, regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, folgt aus dem von der Landessynode neu geschaffenen § 3 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz (AG.PfDG.EKD)

4 Sensibilisierung und Schulung

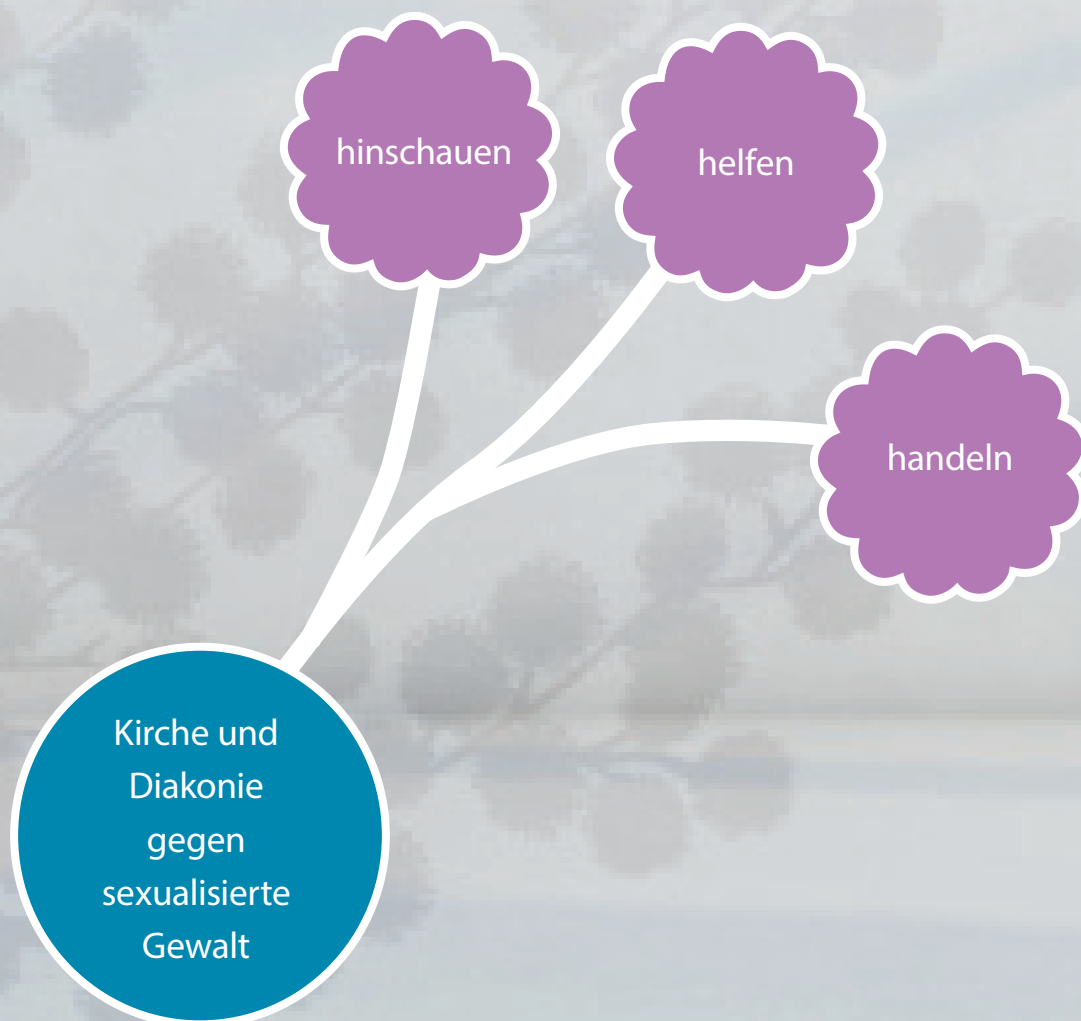
Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen sind zur Teilnahme an einer Basisschulung zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet.

Je nach Aufgabengebiet und Intensität des Kontaktes zu Schutzbefohlenen nehmen die Mitarbeitenden an vertiefenden Schulungen teil.

Ziel aller Schulungen ist eine grundlegende Sensibilisierung hinsichtlich des Themas sexualisierte Gewalt, die Fähigkeit, mögliche Gefährdungsmomente zu erkennen, und das Gewinnen von Handlungsfähigkeit im Verdachtsfall.

Die Schulungen werden regelmäßig von landeskirchlich geschulten Multiplikator*innen durchgeführt, um eine Kultur der Achtsamkeit und das Wissen über den Schutz vor sexualisierter Gewalt regelmäßig zu aktualisieren.

Die Teilnahme an den Schulungen gilt als Dienstzeit, eine Teilnahmebescheinigung ist in Kopie an die Personalsachbearbeitung weiterzuleiten. Wichtig: Alle fünf Jahre muss eine Auffrischung der Schulung erfolgen. Bei Schulungsanfragen wenden Sie sich zur Vermittlung von Multiplikator*innen an den Kirchenkreis. Ebenfalls finden Sie Multiplikator*innen unserer Landeskirche auf der Homepage www.hinschauen-helfen-handeln.de



5

Vertrauenspersonen

Die Vertrauenspersonen sind die „Lotsen im System“, sie sind Ansprechpartner*innen für Betroffene und Ratsuchende und arbeiten eng mit dem Interventionsteam des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen zusammen. Sie agieren als erste, niederschwellige Anlaufstelle bei Auffälligkeiten, schätzen den Fall ein und besprechen mit dem Ratsuchenden weitere Schritte.

Die Vertrauenspersonen sind mit anderen Hilfsangeboten (z. B. insoweit erfahrenen Fachkräften, Fachberatungen etc.) vernetzt und stehen im Kontakt zur landeskirchlichen Ansprechstelle und dem Amt für Jugendarbeit und sind Mitglieder im Netzwerk der Vertrauenspersonen der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Die Vertrauenspersonen werden vom Kreissynodalvorstand berufen.

Die Kontaktdaten werden vom Evangelischen Kirchenkreis Krefeld-Viersen auf der Internetseite des Kirchenkreises (www.ev-kirche-krefeld-viersen.de) veröffentlicht und an die Kirchengemeinden des Kirchenkreises verteilt.

→ Kontaktdaten der Vertrauenspersonen befinden sich im Anhang II.

6

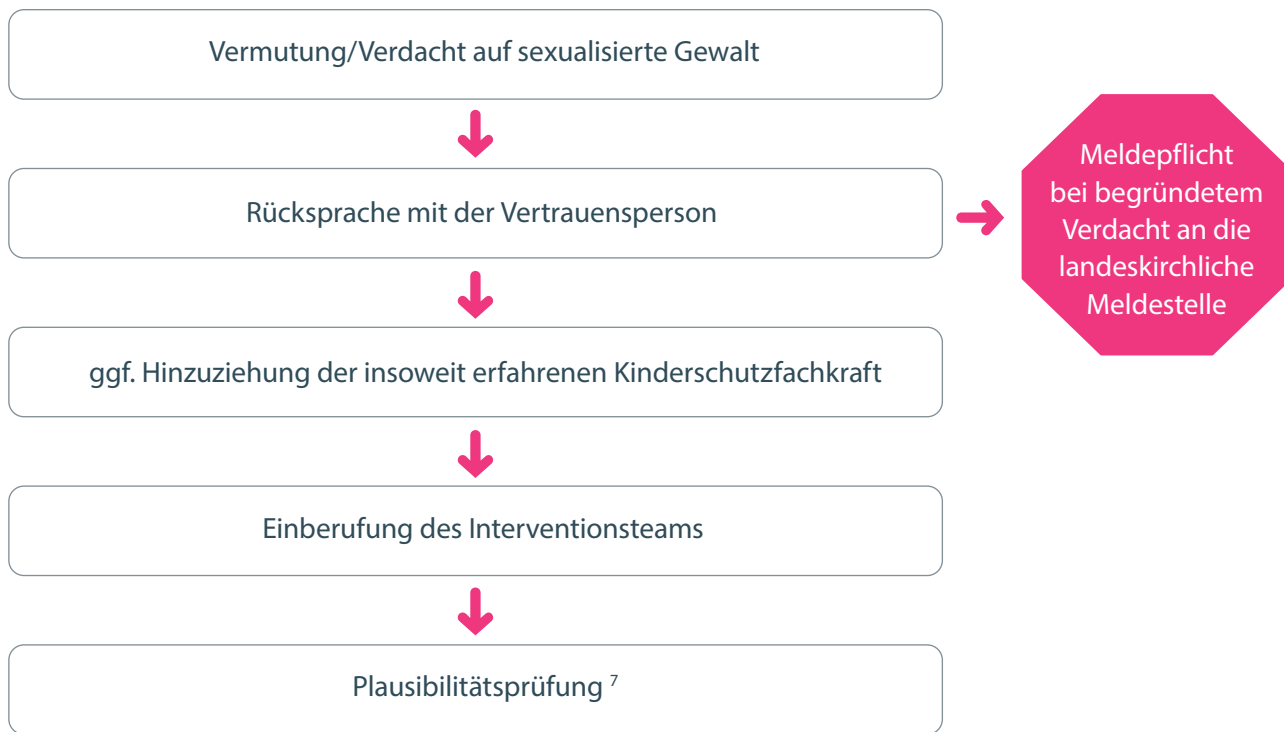
Beschwerdeverfahren

Beschwerden sind nicht gleich zu setzen mit der Möglichkeit, einen anderen Menschen zu denunzieren und in der Öffentlichkeit schlecht zu machen. Vielmehr bieten sie die Möglichkeit, Beobachtungen von Verhalten, Strukturen oder Gegebenheiten, die zu grenzverletzenden Situationen oder sexualisierter Gewalt führen können, im Vorfeld zu erkennen und anzusprechen. Eine Beschwerde soll als konstruktive Kritik gesehen werden, die auf einen Missstand aufmerksam macht. Dieser Missstand kann dann überprüft werden, und im Bedarfsfall kommt es zu einer Veränderung des Ist-Zustandes.

Beschwerden werden von den jeweiligen Vorgesetzten schriftlich, telefonisch oder persönlich entgegen-, ernst- und angenommen. Für Beschwerden über Leitungskräfte ist der/die Superintendent*in zuständig. Hierbei geht es nicht um die Meldung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt. In diesen Fällen muss eine Vertrauensperson und/oder das Interventionsteam hinzugezogen werden.

→ Den Ablauf des Beschwerdeverfahrens und ein Formular zur Beschwerde-Dokumentation finden Sie im Anhang IV.

7 Notfall- und Interventionsplan



Besteht die Vermutung einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung eines Schutzbefohlenen durch eine haupt-, neben- oder ehrenamtlich mitarbeitende Person in der Verwaltung, den Einrichtungen und Gemeinden unseres Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen, ist die erste Anlaufstelle die Vertrauensperson. Diese übergibt nach einer ersten Einschätzung den Fall an das Interventionsteam.

Außerdem besteht bei jedem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einem Verstoß gegen das Abstinenzgebot die Meldepflicht an die landeskirchliche Meldestelle⁸. Hierbei handelt es sich um eine individuelle Meldepflicht der Person, die die Vermutung hat, oder der etwas mitgeteilt wurde. Bei ehrenamtlich Tätigen kann diese Meldepflicht auch die Vertrauensperson übernehmen, mit der in der Regel eine allererste Einschätzung, ob unbegründeter, vager, begründeter oder erhärteter Verdacht, erfolgt.

Sobald die Meldung eines Verdachtsfalls bei einem der Mitglieder des Interventionsteams eingeht, ruft diese Person das Interventionsteam kurzfristig zur Einschätzung der Dringlichkeit, der Sachlage, der Gefährdung nach § 8a SGB

VIII und möglicher strafrechtlicher Bedeutung, sowie zu weiterer Maßnahmenplanung zusammen. Hierbei ist keine Rücksicht auf die Verhinderung einzelner Mitglieder des Interventionsteams zu nehmen. Im Falle eines begründeten Verdachts von sexualisierter Gewalt an Personen unter 18 Jahren steht das Kindeswohl an erster Stelle.

Der Opferschutz hat besondere Priorität. Der betroffenen Person oder den Personensorgeberechtigten wird Beratung angeboten und vermittelt (auch juristisch). Das Interventionsteam erstellt einen Schutzplan.

Das Interventionsteam hat die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für die anvertrauten Schutzbefohlenen und die Verantwortung gegenüber den Personensorgeberechtigten sowie die Fürsorgepflicht für die bzw. den beschuldigte/n Mitarbeitende/n des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen zu beachten.

Das Interventionsteam hat im Falle des Verdachts den/die Vorgesetzte/n des beschuldigten Mitarbeitende/n vertraulich zu informieren, gründlich fachlich abzuwägen und ange-

messen zu reagieren. Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine Person im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, so liegt die Fallverantwortung immer in der Abteilung 2 des Landeskirchenamtes.

Die beschuldigte Person kann angehört werden, wenn dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Verfahrens möglich ist. Es kann erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld zu entfernen (Suspendierung, Umsetzung, Hausverbot etc.), auch bevor genaue Ermittlungsergebnisse vorliegen. Hier ist die zuständige Mitarbeitendenvertretung zu beteiligen. Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen sind rechtssicher zu dokumentieren und aufzubewahren. Ein Dokumentationsbogen befindet sich im Anhang III.b.

→ Das Vorgehen des Interventionsteams ist im Anhang III.a „Interventionsleitfaden“ vorgeschrieben.

Die dargestellten Schritte im Interventionsleitfaden setzen voraus, dass die Mitglieder des Interventionsteams Leitungsfunktion und Entscheidungskompetenz sowie die erforderlichen Kenntnisse (Personal, Recht, Jugendarbeit, etc.) haben. Zudem muss gewährleistet sein, dass das Team jederzeit im Ernstfall in einer für die Aufgabenwahrnehmung ausreichenden Besetzung zusammentreten kann. Uns ist auch wichtig, dass die Entscheidungsverantwortung auf mehrere Schultern verteilt wird und alle relevanten Aspekte des Vorfalls Berücksichtigung finden. Daher sollen dem Interventionsteam folgende Personen angehören:

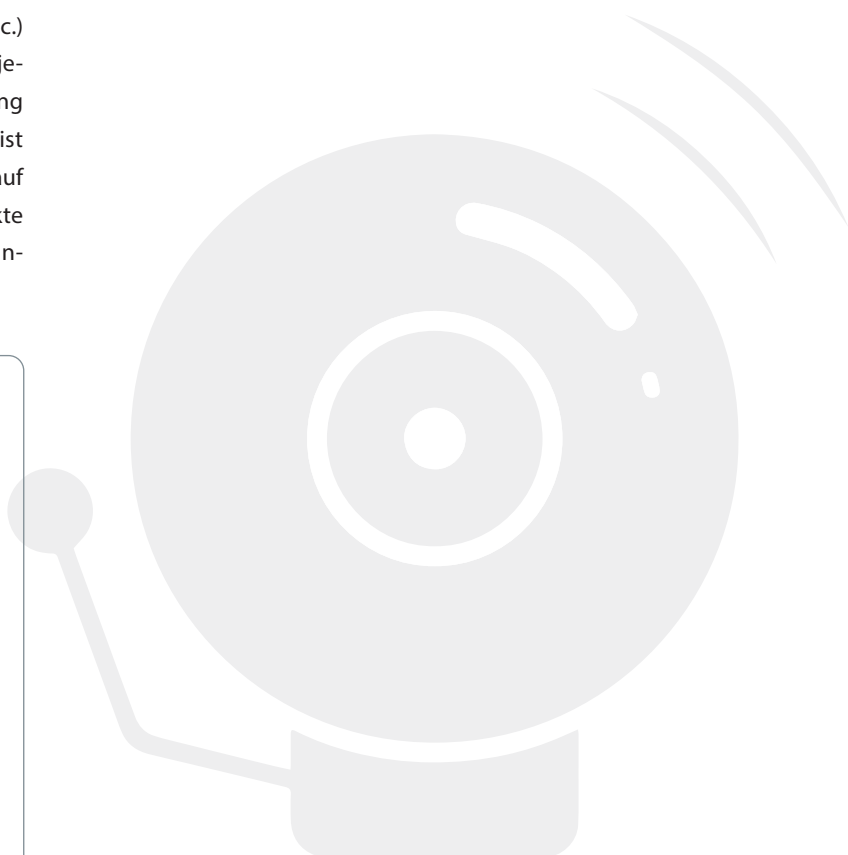
Interventionsteam:

- Superintendentin: Pfarrerin Dr. Barbara Schwahn
- KSV-Mitglied mit juristischen Fachkenntnissen: Hans-Henning von Bassewitz
- Referentin für Öffentlichkeitsarbeit: Ramona Kullick
- Vertrauensperson: Kerstin Leuchten, Torsten Möller, Katrin Fürhoff (Seelsorgerin)
- Ggf. insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft (§ 8a SGB VIII)
- Ggf. Ltg der zuständigen Fachabteilung/Gemeinde

Externe Meldemöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die landeskirchliche Ansprechstelle der EKIR, die Jugendämter, Beratungsstellen, der Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung und die unabhängige Ansprechstelle „help“ der EKD und der Diakonie. Adressen sind im Anhang III.c vermerkt.

Unbeschadet der hier aufgezeigten internen Ansprechbarkeiten und Aufarbeitungsabläufe im Zuständigkeitsbereich des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen ist darauf hinzuweisen, dass es Betroffenen auf Grundlage der eigenen Abwägungen freisteht, Strafanzeige zu erstatten.

Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß den Vorgaben des unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnt und die Gefahr einer Retraumatisierung besteht. Dies ist vom Interventionsteam gründlich abzuwägen.



6 Plausibilitätsprüfung und Interventionsabläufe befinden sich im Anhang.
7 Kontaktdaten der landeskirchlichen Meldestelle sind im Anhang III.c zu finden.

8

Aufarbeitung

Neben der Prävention und Intervention ist die Aufarbeitung eines Verdachtsfalls von sexualisierter Gewalt für den Evangelischen Kirchenkreis Krefeld-Viersen mit seinen Gemeinden von großer Bedeutung.

Aus diesem Grund steht allen primär Betroffenen, aber auch sekundär betroffenen Personen sowie Mitarbeitenden und Bereichsleitungen unter Hinzuziehung von externen Fachkräften eine umfassende Möglichkeit zur Aufarbeitung zur Verfügung.

Das Interventionsteam kümmert sich um die Möglichkeiten der Aufarbeitung:

- Vermittlung von Beratungs- und Seelsorgeangeboten
- systematische Analyse der Geschehnisse und der daraus resultierenden Handlungsabläufe

- Aufgrund der Analyse werden Überlegungen zu strukturellen Veränderungen zum verbesserten Schutz in den Blick genommen, und wo sie sinnvoll sind, umgesetzt
- Bereitstellung eines angemessenen anderen Arbeitsplatzes für den Fall, dass die Wiedereingliederung nicht möglich ist
- Wertschätzung der Beschwerdemeldung und erneute Sensibilisierung zu einer Kultur der Achtsamkeit

Eine Seelsorgerin zum Thema sexualisierte Gewalt wurde vom Kreissynodalvorstand berufen und dient mit ihrem/seinem besonderen Schutz der seelsorglichen Schweigepflicht als Anlaufstelle zur Aufarbeitung von persönlichen Erlebnissen, Ängsten oder Sorgen.

→ Kontaktdaten der Seelsorgerin befinden sich im Anhang II.

9

Rehabilitation

Für die Rehabilitation von Betroffenen gilt im Evangelischen Kirchenkreis Krefeld-Viersen folgende Rehabilitationsstrategie:

- Direkt oder indirekt betroffene Personen, die sich aufgrund eines Vorfalls aus der Organisation zurückziehen, erhalten in angemessener Form die Mitteilung durch das Interventionsteam, dass die Entscheidung respektiert wird und die Zusammenarbeit jederzeit wiederaufgenommen werden kann.
- Meldende, denen nicht geglaubt wurde oder die erfahren mussten, dass ihrer Meldung nicht angemessen nachgegangen wurde, erhalten eine angemessene Erklärung und eine Entschuldigung durch das Interventionsteam. Es wird transparent dargestellt, dass der Fall nun bearbeitet wird.

Für die Rehabilitation von falsch Beschuldigten bzw. eines Verdachts, der sich als unbegründet herausstellt, gilt im Evangelischen Kirchenkreis Krefeld-Viersen folgende Rehabilitationsstrategie:

- Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung durch das Interventionsteam
- Bereitstellung eines angemessenen anderen Arbeitsplatzes für den Fall, dass die Wiedereingliederung nicht möglich ist
- Erkennen der Motivlage und des dahinterliegenden Bedürfnisses der Beteiligten, die die Falschbeschuldigung erhoben haben (Interventionsteam)
- Erkennen und Einordnen der Fehlinterpretationen im Meldungsfall ohne Sanktionierung des / der Meldenden (Interventionsteam)
- Sensibilisierung aller Beteiligten für die Folgen von Falschbeschuldigten für die betroffenen Personen und die Organisationen (Interventionsteam)

Bei allen Vermutungsäußerungen, die nicht aufklärbar sind, weil Aussage gegen Aussage steht, müssen Rehabilitationsmaßnahmen greifen.

10 Evaluation und Monitoring

Das Rahmen-Schutzkonzept des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen mit seinen sich daran angeschlossenen Gemeinden wird immer wieder neu auf Entwicklungen geprüft und eventuell aktualisiert, dies erfolgt alle drei Jahre. Für die Überprüfung ist die AG Schutzkonzept mit ihren Mitgliedern verantwortlich, in der AG Schutzkonzept erfolgt eine konsequente Weiterentwicklung des Themas und eine Anpassung an aktuelle Standards.

Außerdem hat die Befassung mit der Umsetzung eines Schutzkonzeptes einen prozesshaften Charakter. Nach der Einführung muss das Konzept mit Leben gefüllt werden. Deshalb bleibt es eine ständige Aufgabe, das Konzept zu thematisieren, nach Erfahrungen in der Umsetzung zu fragen und Gespräche für die Evaluation zu nutzen.

Es muss nachgehalten werden, ob

- die Selbstverpflichtungserklärungen gelesen, akzeptiert und unterschrieben werden
- die Führungszeugnisse vorgelegt und alle 5 Jahre aktualisiert werden und
- die Schulungen besucht werden.

Die untenstehende Tabelle gibt wieder, wer die Verantwortung für die Maßnahmen bei den entsprechenden Gruppen zu tragen hat:

Verantwortung über... von... durch:	Pfarrer*innen	Mitarbeiter*innen	Ehrenamtliche auf KK-Ebene	Ehrenamtliche auf Gemeinde-Ebene
Führungszeugnis	Landeskirchenamt	Personalverwaltung Niederrhein	Superintendentur	Presbyterium
Selbstverpflichtungserklärung	Landeskirchenamt	Personalverwaltung Niederrhein	Superintendentur	Presbyterium
Schulung	Superintendent*in	Dienstaufsicht	Referent*innen / Koordinator*innen	Presbyterium

I. Selbstverpflichtungserklärung des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen



Für

Die Arbeit des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen / der Evangelischen Kirchengemeinde _____
wird in der Beziehung zwischen Menschen und zu Gott gestaltet.

Unsere Arbeit ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von den uns anvertrauten Menschen, gehen partnerschaftlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

1. Ich verpflichte mich alles zu tun, damit in meinem Arbeitsfeld sexuelle Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
2. Ich verpflichte mich die mir anvertrauten Menschen vor sexueller Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt.
3. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Schutzbefohlene zu schaffen und/oder zu wahren, in dem ihnen zugehört wird und sie als eigenständige Persönlichkeiten respektiert werden.
4. Ich verpflichte mich gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.
5. Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.
6. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber meinen Mitmenschen.
7. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen Anderer zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
8. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Menschen.
9. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten meines Arbeitsfeldes. Ich vertusche nichts und wende mich bei konkreten Anlässen umgehend an die mir benannte, kompetente Ansprechstelle.
10. Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, habe ich diesen unverzüglich der Vertrauensperson und der landeskirchlichen Meldestelle zu melden.¹
11. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt bei Schutzbefohlenen vermute, wende ich mich umgehend an die Leitung der Maßnahme und/oder an die mir benannte Ansprechstelle.

Datum

Unterschrift

¹ Basis hierfür ist das Abstinenz- und Abstandsgebot nach §4 des Kirchengesetzes der EKv zum Schutz vor sexualisierter Gewalt:

„(2) Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnissen entstehen, wie insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).“

(3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).“

II. Vertrauenspersonen und Seelsorgerin

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden innerhalb des Kirchenkreises Krefeld-Viersen sind die Vertrauenspersonen eine erste Ansprechstelle. Bitte zögern Sie nicht, im Falle eines Verdachts mit dieser Kontakt aufzunehmen. Sie kennt Hilf- und Unterstützungsmöglichkeiten und berät Sie zu diesen.

Vertrauenspersonen des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen



Kerstin Leuchten
Referat Tageseinrichtungen für Kinder
E-Mail: kerstin.leuchten@ekir.de
Telefon: 02151 / 7690-402
Mobil: 0175 / 1649689



Torsten Möller
Pfarrer und Seelsorger in der Klinik Königshof Krefeld
E-Mail: torsten.moeller@ekir.de
Telefon: 02151 / 82339304

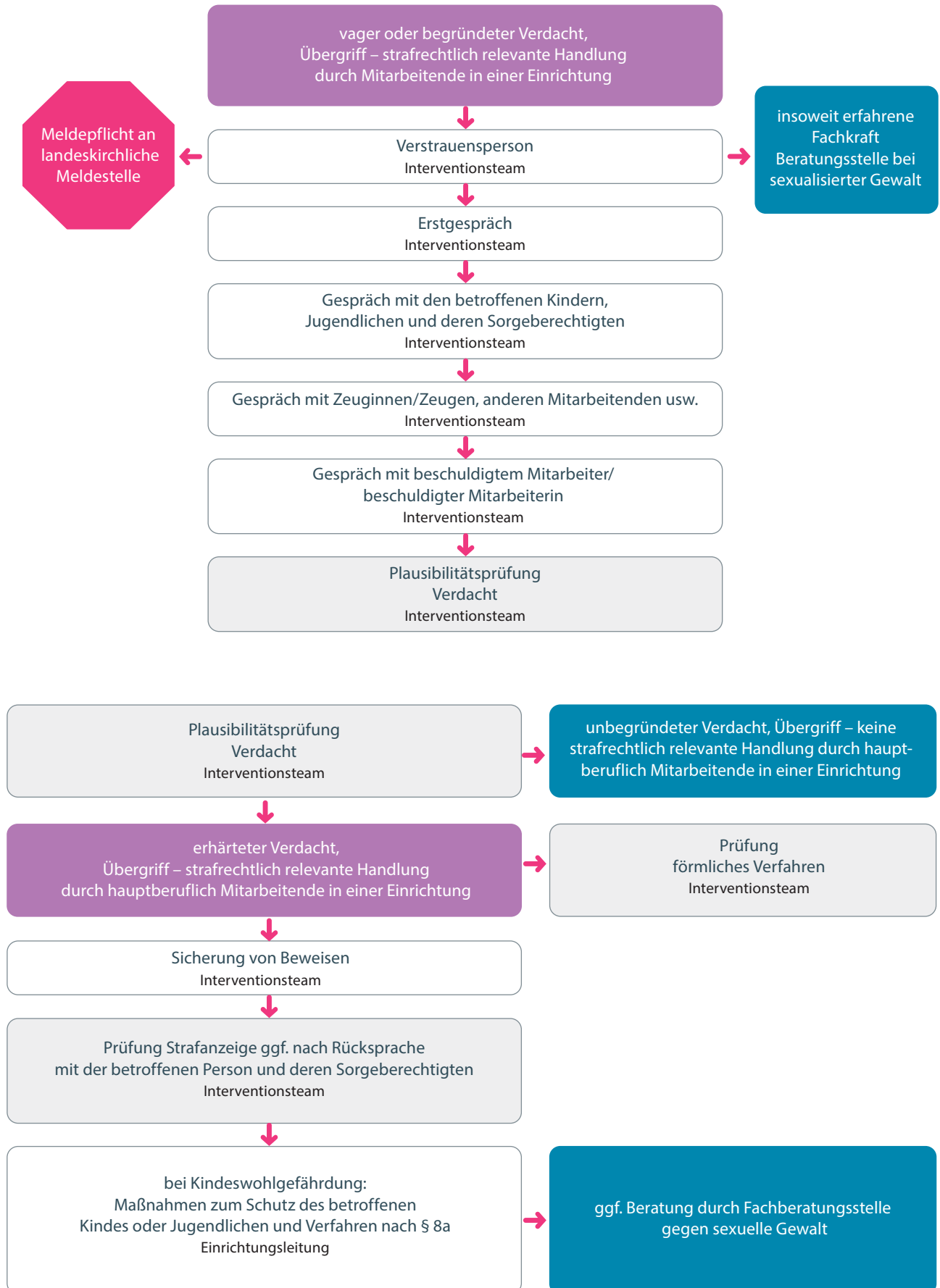
Seelsorgerin zum Thema sexualisierte Gewalt des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen

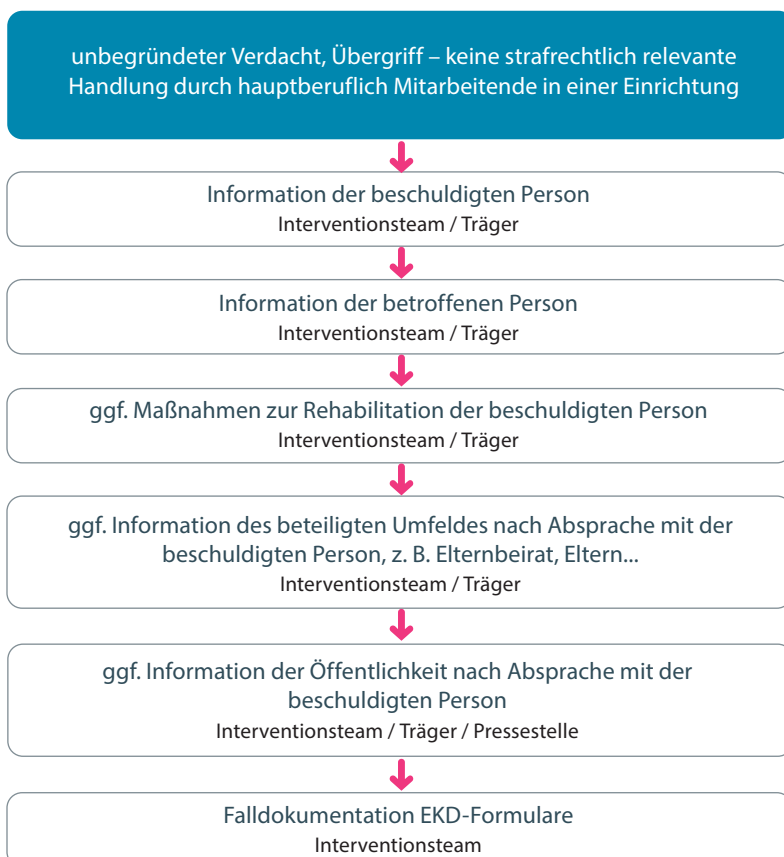
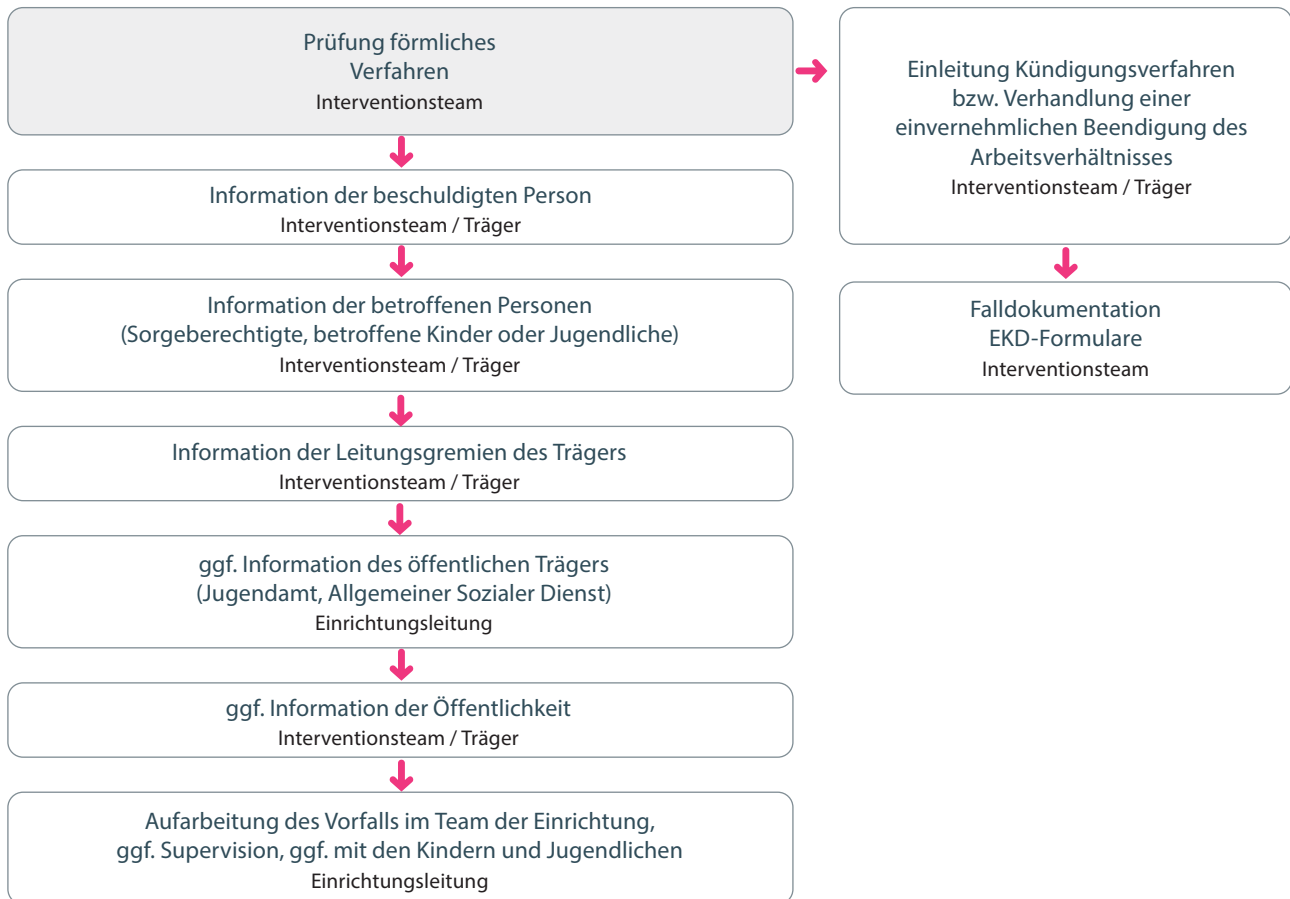


Pfarrerin Katrin Fürhoff
Evangelische Kirchengemeinde Krefeld-Oppum
E-Mail: katrin.fuerhoff@ekir.de
Telefon: 02151 / 543386

Wenn sich jemand aufgrund der seelsorglichen Schweigepflicht lieber zunächst an eine/n Pfarrer/in wenden möchte, so steht hierfür besonders Pfarrerin Katrin Fürhoff zur Verfügung. Man kann sich jedoch auch an jede/n andere/n Pfarrer/in wenden, auch außerhalb der eigenen Gemeinde.

III.a Interventionsleitfaden





III.b Dokumentationsbogen für Vermutungen und Mitteilungen

Bitte ab der ersten Vermutung / Beobachtung nutzen.

Bitte beachten: Bei einer Mitteilung über sexualisierte Gewalt muss die Vertrauensperson des Kirchenkreises informiert werden.

FESTSCHREIBUNG AB DER ERSTEN VERMUTUNG	
Wer hat etwas beobachtet oder mitgeteilt bekommen?	Name: Kontaktdaten: Einrichtung:
Wann wurde etwas beobachtet oder mitgeteilt?	Datum: Uhrzeit:
Wo wurde etwas beobachtet oder mitgeteilt?	Genauer Ort: (Gemeinderäume / Garten / Turnhalle ...)
Wer hat etwas mitgeteilt? Bei einer Mitteilung kann diese ja auch über eine dritte Person erfolgt sein. Dann bitte notieren:	Namen: Kontaktdaten:
Betroffene Person	Name: Alter:
Tatverdächtige Person:	Name: Alter:
In welcher Beziehung stehen beide zueinander?	(Erzieher*in; Verwandte; Vorgesetzte*r; Jugendleitung; Teilnehmende;...)
Was wurde beobachtet? und / oder	Genaue, ausführliche Schilderung der Situation: Bitte nutzen Sie dafür zusätzliche Seiten, die Sie an den Dokumentationsbogen anhängen.
Was wurde mitgeteilt? (Eigene Gedanken/ Vermutungen / Erklärungen bitte extra im Reflexionsbogen notieren.)	Wenn ja, was:
Wurde Beweismaterial (Fotos, Briefe, digitale Nachrichten) von der betroffenen Person übergeben/gezeigt?	Namen:
Waren noch andere Personen anwesend?	Namen:
Wer wurde ggf. wann über die Vermutung/ Beobachtung informiert?	(z.B. Kollege/in des Vertrauens, Vorgesetzte, Vertrauensperson ...) Name: Datum:
Wer wurde bei einer Mitteilung informiert? Bitte Vertrauensperson des Kirchenkreises informieren!	Name: Datum:
Welche weiteren Schritte wurden vereinbart?	

! Beide Bögen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich, aufbewahrt werden !

Die Sachdokumentation und der Reflexionsbogen müssen ordnungsgemäß vernichtet werden, wenn die Einschätzung des Verdachts eindeutig ergeben hat, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht handelte!

REFLEXIONSBOGEN NACH EINER MITTEILUNG	
Dieser Bogen dient dazu das Erzählte in eine Gesamtsituation einzubinden. Möglicherweise haben Sie schon zuvor eine Veränderung an der betroffenen Person wahrgenommen	
Persönliche Eindrücke während der Mitteilung	Welchen Eindruck machte die mitteilende Person: (aufgeregt, gelassen, traurig, wütend...)
Aus welcher Situation kam es aus Ihrer Sicht zu dieser Mitteilung?	Wurde z.B. im Vorfeld über das Thema sexualisierte Gewalt gesprochen?
Ist Ihnen schon vorher etwas an der betroffenen Person aufgefallen?	Veränderung im Verhalten, Kleidung, Sprache, Umgang mit anderen?
Verhaltensauffälligkeiten im Vorfeld an der tatverdächtigen Person?	z..B.: Nähe-Distanz-Probleme; Tendenz zu Grenzverletzendem Verhalten; sexualisierte Sprache ...
Gibt es eigene Vermutungen und Hypothesen zur Aussage der betroffenen Person?	

! Beide Bögen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich, aufbewahrt werden !

Die Sachdokumentation und der Reflexionsbogen müssen ordnungsgemäß vernichtet werden, wenn die Einschätzung des Verdachts eindeutig ergeben hat, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht handelte!

III.c Kontaktdaten

Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung
Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung

Graf-Recke-Straße 209a

40237 Düsseldorf

Telefon: 0211 / 36 10 312

Fax: 0211 / 36 10 309

E-Mail: claudia.paul@ekir.de

Evangelische Beratungsstelle Krefeld

Dreikönigenstraße 48

47799 Krefeld

Telefon: 02151 / 36 32 070

E-Mail: eb-krefeld@diakonie-krefeld-viersen.de

Evangelische Beratungsstelle Viersen

Hauptstraße 120

41747 Viersen

Telefon: 02162 / 15 03 0

E-Mail: beratungsstelle-vie@diakonie-krefeld-viersen.de

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Das Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 / 22 55 530

E-Mail: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

Zentrale Anlaufstelle.help

Telefon: 0800 / 5040 112

E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help

Internetadresse: www.anlaufstelle.help

Terminvereinbarungen für telefonische Beratungen sind möglich:

montags von 16.30 bis 18.00 Uhr sowie

Dienstag bis Donnerstag von 10.00 bis 12.00 Uhr.

Meldestelle der EKIR

Telefon: 0211 / 45 62 602

E-Mail: meldestelle@ekir.de



IV.a Ablauf des Beschwerdeverfahrens

(Quelle: Schutzkonzepte praktisch, Ein Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt, Handreichung der EKIR)

SCHRITT	VERANTWORTLICH	VORGEHENSWEISE
Beschwerde annehmen. Nachfragen: Worum geht es? Was soll weiter geschehen?	Erste Person, die die Beschwerde entgegengenommen hat.	Dokumentieren
Zuständigkeit klären	Weiterleitung an die Person, die die Beschwerde annimmt.	Dokumentation – Weitergabe und Unterschrift
Beschwerde bearbeiten: • Überprüfung der Beschwerde • Evtl. Rücksprache mit den Beschwerdemeldenden	Beschwerde annehmende Person	Dokumentation
Evtl. Weitergabe der Beschwerde	Personen mit Leitungsverantwortung der betreffenden Einrichtung oder deren Vorgesetzte.	Dokumentation, Weitergabe und Unterschrift
Beschwerdebearbeitung	Beschwerde bearbeitende Person	Dokumentation
Rücksprache Leitung mit Mitarbeitenden	Leitung	Dokumentation
Lösungsmitteilung an die Beschwerdemeldenden	Beschwerde bearbeitende Person	Dokumentation
Absprachen weiteren Vorgehens	Beschwerde bearbeitende Person	Dokumentation
Evtl. weitere Beschwerdebearbeitung oder Abschluss	Beschwerde bearbeitende Person	Bei Abschluss für Evaluationszwecke dokumentieren.
Jährliche Überprüfung des Beschwerdeverfahrens und seiner Wirksamkeit.	Fachteam / Leitung	Jahresbesprechung

IV.b Beschwerde-Dokumentation

(Quelle: Schutzkonzepte praktisch, Ein Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt, Handreichung der EKIR)

Vom _____ Institution _____

Name(n) annehmender Mitarbeitenden

Name(n) Beschwerdeführenden

Art / Inhalt der Beschwerde

Weitergeleitet am / an

Unterschrift

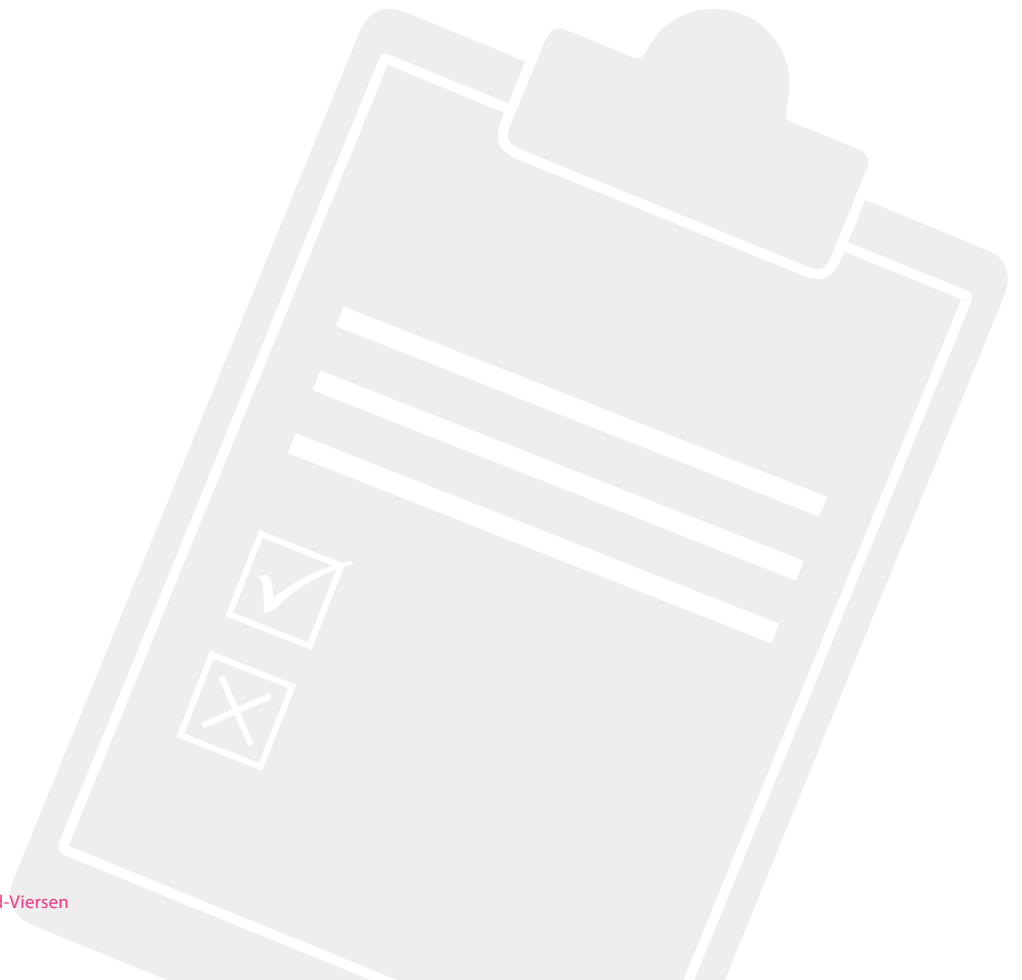
Weiteres Vorgehen / Weiterleitung am / an

Verantwortlich

Rückmeldung an den Adressaten der Beschwerde am / Inhalt

Wiedervorlage am:

Verantwortlich



E.R.N.S.T. machen!

E

Erkennen
von Anzeichen
sexualisierter
Gewalt

R

Ruhe
bewahren

N

Nachfragen
aber nicht
im Sinne von
Detektivarbeit

S

Sicherheit
herstellen

T

Täter stoppen
und Opfer
schützen



citizen

Impressum

Redaktion:

Arbeitsgruppe (siehe Seite 1) unter der Leitung von:

Franziska Rolaufts, Synodales Jugendreferat (bis 05/2025)

Heike Hercher, Diakonie Krefeld & Viersen

Bettina Furchheim, Presse- und Öffentlichkeitsreferentin (bis 03/25)

NEU: Ramona Kullick (seit 05/25)

Seyffardtstr. 76, 47805 Krefeld

Telefon: 02151/7690-400

E-Mail: presse@evkkv.de

Bildnachweis:

Titel: SharonMcCutcheon, pixabay

S. 5: Celia Medel, 123rf.com

S. 6: Pom669, zzayko, iStockPhoto.com

S. 7: sergeiminsk, 123rf.com

S. 32: synell, 123rf.com

S. 35: Andrea Tammashke, 123rf.com

Illustrationen: Melanie Schmerling

Gestaltung:

Grafikgestalten Schmerling & Kemmerling, Düsseldorf

Druck:

Werkstatt Impuls

HPZ Krefeld - Kreis Viersen gGmbH

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier



1. Auflage Juli 2021 - Überarbeitet September 2025